

BRANCHENORGANISATION MILCH
BO MILCH - IP LAIT - IP LATTE

Branchenstandard
Nachhaltige Schweizer Milch

Weisungen und Sanktionen
Milchhandel und Verarbeiter

Inhalt

1. Generelles	3
2. Zertifizierungspflicht und Frist zur Umsetzung	3
3. Weisungen	3
4. Sanktionen und Rekurse	5
4.1 Art der Sanktion.....	5
4.2 Zuständigkeit.....	5
4.3 Ablauf und Sanktionsübersicht	5
4.4 Absichtliche Täuschung.....	6
4.5 Rekurs.....	6
5. Inkraftsetzung	6

1. Generelles

Dieses Dokument zeigt die Umsetzung und das Datenmanagement sowie die Abläufe bei Sanktionen und Rekursen des Branchenstandards Nachhaltige Schweizer Milch (BNSM) auf. Es stützt sich auf das Branchenreglement der BO Milch vom 2. Mai 2019 (Version 1), nach dem sich auch die verwendeten Begriffe richten.

2. Zertifizierungspflicht und Frist zur Umsetzung

Erstmilchkäufer, Milchhändler und Verarbeiter beauftragen gemäss Reglement BNSM eine Zertifizierungsstelle. Die Zertifikate müssen Ende 2020 der BO-Milch-Geschäftsstelle vorliegen.

3. Weisungen

Sämtliche der nachfolgend aufgeführten Anforderungen sind zu erfüllen. Ihr Anforderungsniveau ist **«kritisch»**.

Anforderung	Präzisierungen	Nachweis	Kontrolle
Massenbilanz	Die Massenbilanz ist über sämtliche Stufen der Wertschöpfungskette, also von den Erstmilchkäufern, dem Milchhandel und den Verarbeitern einzuhalten. Die Massenbilanz muss innerhalb eines Kalenderjahres (1. Januar bis 31. Dezember) vollständig erfüllt werden. Es gelten die Toleranzen der BO-Milch-Segmentierung.	Daten der TSM Treuhand und betriebs-eigene Aufzeichnungen.	Die Zertifizierungsstelle kontrolliert alle zwei Jahre vor Ort. Erstmals wird die Erfüllung der Massenbilanz per 31. Dezember 2020 überprüft.
Branchenkodez der Schweizer Käsebranche	Es gelten die Richtlinien der Schweizer Käsebranche gemäss Bestimmungen auf schweizerkaese.ch	Spezifikationen Käse	Die Zertifizierungsstelle kontrolliert alle zwei Jahre vor Ort.
Ausweisung des Nachhaltigkeitszuschlags auf der Milchgeldabrechnung	Gilt für Erstmilchkäufer. Die für den Zuschlag berechnete Milchmenge ist in der Milchgeldabrechnung auszuweisen.	Kopien der Milchgeldabrechnungen.	Die Zertifizierungsstelle kontrolliert alle zwei Jahre vor Ort. Sie hat Zugang zu den TSM-Segmentierungsdaten.
Bestimmungen des Reglements zur «Kennzeichnung»		Sämtliche von der Kontrollstelle verlangten Unterlagen	Die Zertifizierungsstelle kontrolliert alle zwei Jahre vor Ort.

Jeder Verarbeiter verfügt nachweislich über ein aktuelles, auditiertes Nachhaltigkeitsmanagementsystem, eine -analyse, ein -bericht oder über einen anerkannten Nachhaltigkeits-Self-Check («**nicht kritische Anforderung**»).

Anforderung	Präzisierungen	Nachweis	Kontrolle
Nachhaltigkeitsmanagementsystem	<p>Anerkannte Systeme sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Umweltmanagementsystem ISO 14'001; www.iso.org/iso/home/standards/management-standards/iso14000.htm – EMAS (Eco Management and Audit Schemes; Europäische Kommission); www.emas.de/ueber-emas/ 	Auditbericht/Zertifikat	Einreichen eines gültigen Nachweises bei der Zertifizierungsstelle (erstmalig bis 31. Dezember 2020).
<p>Nachhaltigkeitsanalyse Externe quantitative Bewertung, Ziele vorgegeben</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Gemeinwohlökonomie; www.ecogood.or./de/ – SMART (Sustainability monitoring and assessment routine, FIBL & SFS); www.fibl.org/de/themen/smart.html – Energie Modell EnAW (Energie Agentur der Wirtschaft) enaw.ch/ – oder ein gleichwertiges System 		
<p>Nachhaltigkeitsbericht Externe Beurteilung formell, nicht quantitativ</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Sedex (Supplier Ethical Data Exchange) Sedex - Empowering Ethical Supply Chains – GRI-Sustainability (Global Reporting Initiative) www.globalreporting.org/Pages/default.aspx – Ecovadis (www.ecovadis.com/) 		
Selbsteinschätzung	<ul style="list-style-type: none"> – Nachhaltigkeitscheck Bio Suisse nachhaltigkeit-scheck.bio-suisse.ch/de/ – SAFA (Sustainability Assessment of Food and Agriculture Systems) www.fao.org/nr/sustainability/sustainability-assessments-safa/en/ – Allfällige von der Milchbranche neu erarbeitete Self-Checks zur Nachhaltigkeit 		

4. Sanktionen und Rekurse

4.1 Art der Sanktion

Die einzige Sanktionsmassnahme ist der Entzug des Zertifikats für mindestens ein Jahr. Dem Erstmilchkäufer und dem Milchhandel wird somit die Berechtigung zur Vermarktung von BNSM-Milch entzogen, dem Verarbeiter die Kennzeichnungsberechtigung.

4.2 Zuständigkeit

Die Zertifizierungsstelle informiert den Erstmilchkäufer, den Milchhändler oder den Verarbeiter im Falle von Verstössen gegen die BNSM-Anforderungen bei der Zertifizierung über dessen Abweichungen. Sie entscheidet abschliessend über die Erteilung, die Erneuerung oder den Entzug von Zertifikaten. Sie kann nach eigenem Ermessen Rücksprache mit der BO Milch nehmen.

4.3 Ablauf und Sanktionsübersicht

Abweichungen zu den BNSM-Anforderungen werden nach der Kontrolle in der Checkliste festgehalten. Verstösse können auch von der Geschäftsstelle der BO Milch oder von Dritten über die BO-Milch-Geschäftsstelle an die Zertifizierungsstelle gemeldet werden. Solche Meldungen werden von der Zertifizierungsstelle verifiziert und gemäss dem Sanktionsverfahren für BNSM behandelt.

Nachweislich nicht erfüllte Anforderungen müssen dem betroffenen Betrieb durch die Zertifizierungsstelle schriftlich bekannt gegeben werden. Darin müssen die festgestellten Abweichungen, die zu treffenden Massnahmen sowie die Frist zur Behebung aufgeführt sein. Bei Abweichungen gegen kritische Anforderungen wird das Schreiben als Verwarnung bezeichnet (nur bei einer Re-Zertifizierung).

Je nach Anforderungsniveau sind die Fristen sowie das weitere Vorgehen bei nicht fristgerechter Behebung der Abweichungen unterschiedlich. Dies ist als Sanktionsübersicht in Tabelle 1 präzisiert.

Tabelle 1: Sanktionsübersicht

Anforderungsniveau	Frist zur Behebung	Nachfrist (schriftlich)	Vorgehen
Kritisch (Verwarnung)	28 Tage ab Versand des Schreibens.	14 Tage	Die Zertifizierung erfolgt, nachdem die Massnahmen umgesetzt werden. Besteht bereits eine Zertifizierung, wird nach Ablauf der Nachfrist das Zertifikat entzogen.
Nicht kritisch	Nach Ermessen der Zertifizierungsstelle, spätestens bis zum nächsten Audit.	Nach Ermessen der Zertifizierungsstelle, 1 bis 3 Monate	Die Zertifizierung erfolgt, bevor die Massnahmen umgesetzt werden. Nach Ablauf der Nachfrist wird die Abweichung als kritisch betrachtet.

Wird die Abweichung innerhalb der schriftlich gewährten Nachfrist nicht behoben, wird die Organisation bzw. das Unternehmen schriftlich über die Aufhebung oder die Nichterteilung der Zertifizierung (kritische Anforderungen) oder die Verschärfung der Sanktion (nicht kritische Anforderung) informiert. Die Zertifizierungsstelle stellt der BO-Milch-Geschäftsstelle eine Kopie sämtlicher Schreiben an Organisationen und Unternehmen zu, die kritische Verstösse betreffen. Alle Aufwendungen, die der Zertifizierungsstelle bei der Behandlung von Verstössen entstehen, werden dem Verursacher nach Aufwand belastet.

Die Geschäftsstelle der BO Milch entzieht der Organisation oder dem Unternehmen nach dem Entzug des Zertifikats die Vermarktungs- bzw. die Kennzeichnungsberechtigung von BNSM.

Wird die Berechtigung unbefristet entzogen, kann sie wieder erteilt werden, sobald die Zertifizierungsstelle die BO Milch über eine Re-Zertifizierung informiert hat.

Bei einem erneuten Zertifikatsentzug aus demselben Grund innert 3 Jahren kann die BO Milch der Organisation bzw. dem Unternehmen die Berechtigung für bis zu 12 Monate entziehen. Den Entscheid trifft die Sanktionskommission. Um die Berechtigung erneut zu erhalten, braucht es eine vollständige Kontrolle (Zertifizierung).

Die Sanktionskommission entscheidet, ob dem Vorstand die Namen der sanktionierten Akteure bekannt gegeben werden.

4.4 Absichtliche Täuschung

Bei einer nachgewiesenen absichtlichen Täuschung wird dem Erstmilchkäufer und dem Milchhändler die Berechtigung zur Vermarktung von BNSM-Milch fristlos entzogen, die Verarbeiter verlieren die Kennzeichnungsberechtigung mit sofortiger Wirkung. Vorbehalten bleiben Konventionalstrafen und Rückforderungen, deren Umfang von der Sanktionskommission festgelegt wird.

4.5 Rekurs

Das Rekurswesen gilt für alle Fälle, die den Entzug (bei bereits zertifizierten Betrieben) oder den Nichterhalt des Zertifikates (bei erstmaliger Zertifizierung) beinhalten. Diese Fälle laufen ausschliesslich über das Rekurswesen der Zertifizierungsstelle.

Die Zertifizierungsstelle informiert die Geschäftsstelle der BO Milch über laufende Rekursfälle. Gegen die Entscheide der Zertifizierungsstelle kann innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe schriftlich und begründet bei der Zertifizierungsstelle Rekurs eingereicht werden. Rekursinstanz ist die Rekurskommission der Zertifizierungsstelle. Der Rekurrent wird über diese Bestimmungen sowie die Fristen und die Zusammensetzung der Rekurskommission informiert.

Rekurse haben auf die verhängte Sanktion aufschiebende Wirkung.

Der Erstmilchkäufer, der Milchhändler und der Verarbeiter können gegen Entscheide in Zusammenhang mit dem BNSM bei der Sanktionskommission der BO Milch Rekurs einreichen. Die Rekursgebühr von CHF 200.– muss bei der Einreichung bezahlt werden. Wird der Rekurs gutgeheissen, wird die Gebühr zurückerstattet.

5. Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde vom Vorstand der BO Milch am 10. Juli 2019 genehmigt und tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Der Präsident:

Peter Hegglin

Der Geschäftsführer:

Stefan Kohler